

daß er den Verfasser benennt, vorausgesetzt, daß derselbe im Inlande vor Gericht gestellt werden kann und die Veröffentlichung mit seinem Wissen und Willen erfolgt ist.

Art. 17.

Entzieht sich der verantwortliche Redakteur den zum Einschreiten veranlaßten inländischen Gerichtsbehörden, so sind die im Art. 13 genannten Personen in der dort bestimmten Reihenfolge, jedoch bezüglich des Verbreiters mit den im Art. 15 enthaltenen Beschränkungen, auch für den Inhalt der betreffenden Zeitung oder periodischen Druckschrift verantwortlich.

Für Privatbekanntmachungen in Zeitungen oder periodischen Druckschriften haftet zunächst der Einsender. Ist dieser nicht namhaft gemacht und kann er im Inlande nicht vor Gericht gestellt werden, so trifft die Haftung den für den betreffenden Theil verantwortlichen Redakteur.

Art. 18.

Ergiebt sich, daß von dem Herausgeber bezüglich verantwortlichen Redakteur, Verleger, Kommissionär, Druckereibesitzer oder Verbreiter Jemand fälschlich als Verfasser angegeben worden ist, so fällt die Verantwortlichkeit auf denjenigen, welcher die falsche Angabe gemacht hat, es sei denn, daß er den wirklichen Verfasser noch vor Eröffnung des ersten Strafkenntnisses namhaft macht und dieser im Inlande vor Gericht gestellt werden kann.

Die falsche Angabe selbst hat eine Gefängnißstrafe von drei Tagen bis vier Wochen zur Folge, insofern nicht eine Bestrafung nach Art. 188 des Strafgesetzbuchs eintritt.

Von dem Strafverfahren wegen presspolizeilicher Uebertretungen und der durch Druckschriften begangenen Verbrechen und Vergehen, ingleichen von der Beschlagnahme von Druckschriften.

Art. 19.

Die Untersuchung und Entscheidung bei Uebertretung der Vorschriften über Polizei der Presse findet ebenso, wie die Untersuchung und Bestrafung der durch die Presse begangenen Verbrechen und Vergehen vor den Gerichtsbehörden nach Maßgabe der Strafprozeßordnung und deren Nachträge statt.

Art. 20.

Eine Beschlagnahme von Druckschriften wegen der durch die Presse begangenen Vergehen und Verbrechen kann nur vom Untersuchungsrichter und vom Einzelrichter,